



Statuten

In diesem Dokument wird der Einfachheit halber nur die *weibliche Form* verwendet. Die *männliche* Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Bichelsee-Balterswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil.

Art. 2

Der Verein ist politisch unabhängig, konfessions- und geschlechtsneutral. Er ist eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins und des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und unterstützt deren Aufgaben und Aktivitäten.

Art. 3

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Den Anliegen der Frauen (Förderung der Gemeinschaft, Weiterbildung etc.) kommt grosse Bedeutung zu.

Zu den Tätigkeiten des Vereins gehören das Führen folgender Ressorts:

- Brockenstube
- Mahlzeitendienst
- Patientenfahrdienst

Mindestens eine Mitarbeiterin jedes Ressorts muss Vereinsmitglied und als Kontaktperson für den Vorstand verfügbar, jedoch nicht zwingend Vorstandsmitglied sein.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Durch Einzahlung des Jahresbeitrages können natürliche und juristische Personen Vereinsmitglieder werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung 2 Jahre nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Vereinsorgane

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6

Die ordentliche Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Jahresversammlung findet im 1. Vierteljahr statt.

Die Einladung zur Jahresversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich bei der Präsidentin eingetroffen sein.

Art. 6a

Schriftliche Jahresversammlung

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt. (Mehrheitsbeschluss, bzw. Quoren¹ gemäss Statuten)

Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.

Auszählung der Stimmen

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeuginnen für die Auszählung fungieren die Aktuarin, eine Beisitzerin oder eine Revisorin. Die Zeuginnen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll zusammen mit der Präsidentin.

¹ Quoren: Unter **Quorum** versteht man die Anzahl Stimmen, die erreicht sein muss, damit eine Wahl oder Abstimmung Gültigkeit erlangt.

Art. 7

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Jahresversammlung (Art. 6).

Art. 8

Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins (Art. 18).

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung oder Wahlen beschliesst.

Art. 9

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (diese können für eine weitere Amtsdauer gesamthaft gewählt werden)
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme und Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin und der Ressortverantwortlichen
 - Jahresrechnung des Vereins und der Ressorts
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzen des Jahresbeitrages
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsidentin, Kassierin, Aktuarin, Beisitzerinnen).

Er wählt aus seiner Mitte die Aktuarin und die Kassierin.

Das Präsidium kann als Co-Präsidium geführt werden. Wird kein Co-Präsidium geführt, wird eine Vizepräsidentin bestimmt.

Der Vorstand ist jährlich zu wählen. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

Art. 11

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Auslagen und Spesen entschädigt.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen

- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- d) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Behandlung von Unterstützungsgesuchen, die mit strengster Verschwiegenheit zu behandeln sind
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in welche Vereinsmitglieder oder Nicht-Vereinsmitglieder delegiert werden können
- h) Ausschluss von Mitgliedern

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 14

Die Jahresversammlung wählt jährlich zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen als Revisionsstelle.

Art. 15

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) dem Vermögen des Gemeinnützigen Frauenvereins
- c) dem Vermögen der Brockenstube
- d) dem Vermögen des Mahlzeitendienstes
- e) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- f) den Zuwendungen Dritter (Geschenke, Legate usw.)
- g) den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserordentliche Ausgaben von Fr. 5000.- pro Jahr zu beschliessen.

Das kumulierte Vereinsvermögen, bestehend aus den Vermögen des Gemeinnützigen Frauenvereins und der Brockenstube, darf nicht unter Fr. 20'000.- fallen (das Vermögen des Mahlzeitendienstes ist ausgenommen).

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin kollektiv mit der Aktuarin.

Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 18

Für die Statutenänderung sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen

Jahresversammlung.

Art. 19

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Liquidationserlös ist einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation zuzuwenden. Er darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 15. März 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 14. Februar 2017.

Die Präsidentin

Die Aktuarin